

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Abschrift

Bonn, den 3. Juli 1953

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 112. Sitzung
am 3. Juli 1953 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen
Bundestage am 18. Juni 1953 verabschiedeten

Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften
des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes
- Nrn. 4452, 5641 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77
Absatz 2 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen
Gründen einberufen wird.

In Vertretung
gez. Reuter

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben
vom 19. Juni 1953 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung
Reuter

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von
Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrts-
gesetzes**

1. Artikel I Ziffer 1 wird gestrichen.

Begründung:

Auf dem Gebiete der Erziehung und der Berufsfürsorge, insbesondere der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen besteht schon bisher eine erhebliche verwaltungsmäßige Zersplitterung. Durch die Neufassung des § 3 Ziffer 3 würden diese Aufgaben einer weiteren Verwaltungsbehörde zugewiesen und damit die Zersplitterung weiterhin verschärft. Die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen muß auch in den Fällen Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände bleiben, in denen das Einkommen der Eltern über den Unterstützungssätzen der öffentlichen Fürsorge liegt. Daß das erforderlich ist, ergibt sich auch aus Artikel IV des Entwurfs eines Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen, gegen den der Bundesrat keine Einwendungen erhoben hat. Artikel IV ändert den § 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 dahin, daß die Bezirksfürsorgeverbände in größerem Umfange als bisher Hilfe zur Erwerbsbefähigung und zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf zu gewähren haben. Der Einschaltung einer weiteren Verwaltungsbehörde bedarf es nicht mehr.

§ 3 Ziffer 3 begegnet im übrigen wegen der in ihm enthaltenen Ermächtigung verfassungsrechtlichen Bedenken.

2. Zu Nr. 3

a) § 8 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Entscheidung darüber, welche Aufgaben zur Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände gehören, fällt in die Zuständigkeit der Länder allein. Dem Bund fehlt die Gesetzgebungszuständigkeit für eine Bestimmung, nach der die öffentliche Jugendhilfe Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände ist. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung dieser Frage kann auch nicht aus Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes hergeleitet werden. Die vorgesehene Bestimmung kann nicht als Regelung des Verfahrens im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes angesehen werden.

- b) § 8 Abs. 3 wird in der Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt mit der Maßgabe, daß die Errichtung mehrerer Jugendämter in Großstädten möglich sein soll.

Begründung:

Die Fassung des Absatzes 3 bedeutet ebenso wie die des Absatzes 1 einen Eingriff in die Kommunalgesetzgebung der Länder. Abgesehen davon kann der mit der Vorschrift verfolgte Zweck durch die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs mit der vorgesehenen Maßgabe erreicht werden.

3. Zu Nr. 4

In § 9 Abs. 1 werden die Worte: „durch eine Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers“ gestrichen.

Begründung:

Die Kommunalgesetzgebung ist allein der Landesgesetzgebung vorbehalten. Dem Bund fehlt für diese Bestimmung die Gesetzgebungszuständigkeit. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung dieser Frage kann auch nicht aus Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes hergeleitet werden. Die vorgesehene Bestimmung kann nicht als Regelung des Verfahrens im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes angesehen werden.

Die Vorschrift steht weiterhin in Widerspruch zu Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes. Sie enthält eine nach Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes unzulässige Delegation der Rechtsetzungsbefugnis auf eine Stelle, die nach Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht zum Erlaß von Rechtsnormen ermächtigt werden kann.

4. Zu Nr. 5

In § 9 a Abs. 3 Satz 3 werden die Worte: „bestimmt die Satzung“ ersetzt durch die Worte: „bestimmt sich nach Landesrecht“.

Begründung:

Folge der zu § 9 Abs. 1 vorgeschlagenen Änderung.

5. Nr. 8 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Auch diese Vorschrift würde einen Eingriff des Bundesgesetzgebers in eine den Ländern vorbehaltene Materie bedeuten. Im übrigen erscheint die Streichung auch aus Gründen der Verwaltungspraxis erforderlich.

6. a) Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15 wird gestrichen.“

- b) In Nr. 7 (§ 11) Satz 2 werden die Worte: „soweit der Bund nicht von seinem Recht gemäß § 15 Gebrauch macht“ gestrichen.

Begründung:

Es besteht kein Bedürfnis für eine Einschaltung der Bundesregierung.

7. Artikel II erhält folgende Fassung:

„Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 647) in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird mit Ausnahme der Vorschriften der Ziffer 2 Satz 2 und Satz 3 aufgehoben.“

Begründung:

Damit bleibt nach § 77 RJWG der Landesregierung das Recht vorbehalten, nicht nur zu bestimmen, welche Behörden die in dem Gesetz der obersten Landesbehörde übertragenen Aufgaben wahrzunehmen haben, sondern auch, welcher Behörde die dem Landesjugendämte zukommenden Aufgaben obliegen.

Die Jugendpflege ist in Preußen schon seit dem grundlegenden Erlaß des damaligen Kultusministers vom 18. Januar 1911 in bewußter Trennung von rein fürsorglichen Maßnahmen und in enger Anlehnung an den Erziehungsbereich, besonders das Schulwesen entwickelt worden. Im Volksstaat Hessen ist durch das Volksschulgesetz vom 25. Oktober 1921 (Reg. Bl. S. 303) den Kreis- und Schulvorständen die öffentliche Jugendpflege übertragen worden. Das RJWG hat diese Entwicklung nicht unterbrochen, da das Einführungsgesetz sofort die Durchführung der jugendpflegerischen Maßnahmen als Pflichtaufgaben suspendierte. Es blieb daher bei der Einrichtung der Stadt- und Kreisjugendausschüsse, der Bezirksjugendausschüsse und der selbständigen Tätigkeit der Kreis- und Bezirksjugendpfleger. Oberste Landesbehörde für die Jugendpflege war der Kultusminister. Die durch das RJWG geschaffenen Einrichtungen, insbesondere die Jugendämter, haben in der Regel jugendpflegerische Aufgaben nicht wahrgenommen und sich demzufolge nach Organisation, Personal und Arbeitsweise zu reinen Fürsorgebehörden entwickelt.

So ist auch nach 1945 in Hessen die öffentliche Jugendpflege wieder im Geschäftsbereich des Kultusministers in der früher praktizierten Form ins Leben gerufen worden. Insbesondere ist im Landesjugendausschuß Hessen eine vorbildliche Zusammenarbeit der Jugendverbände mit dem Staat entwickelt und den Jugendverbänden ein umfassendes Recht der Mitbestimmung eingeräumt worden. Es würde einen Rückschritt bedeuten, wenn im Zuge der Durchführung der Novelle zum RJWG diese Entwicklung dadurch unterbrochen würde, daß die Länder gezwungen wären, ohne Rücksicht auf die bisherige Entwicklung die Aufgaben der Jugendpflege auf Landesebene

stärker als bisher mit der Jugendfürsorge zu koppeln. Dadurch würde dieser selbständige Zweig der Jugend-
erziehung die notwendige Verbindung mit den übrigen
Erziehungsfaktoren, insbesondere mit der Schule, ver-
lieren und automatisch in den Geschäftsbereich anderer
oberster Landesbehörden fallen. Hiergegen haben sich
auch die Jugendverbände im Lande Hessen fast einhellig
ausgesprochen.

8. a) **Hinter Artikel III** wird ein neuer Artikel mit folgendem Wort-
laut eingefügt:

„Artikel III a

In den Ländern Bremen und Hamburg und unter der Voraus-
setzung des Artikels V auch in Berlin sind die Vorschriften
des Artikels I Ziffer 4, 5 und 10 durch Landesausführungs-
gesetze an die für die innere Verfassung dieser Länder geltenden
Bestimmungen anzupassen. Von der Errichtung eines Landes-
jugendamtes kann abgesehen werden, sofern nur ein Jugend-
amt eingerichtet wird.“

- b) **Nr. 9** wird gestrichen.

Begründung zu a) und b):

Die besonders gearteten Verhältnisse der Stadtstaaten,
mit deren Verfassungen die vorgesehene Regelung nicht
im Einklang steht, macht die Aufnahme einer besonderen
Stadtstaatenklausel notwendig. Die als neuer Absatz 4
für § 12 vorgesehene Vorschrift muß dementsprechend
wegfallen.